

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach mit Abteilungen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,- Euro gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,- Euro je Stunde ersetzt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die auf Kreisebene und in den Abendstunden bzw. Samstagen durchgeführt werden, beträgt die Aufwandsentschädigung 5,- Euro je Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Kreisgebiets mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,- Euro gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Aufwandsentschädigungen:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Übungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Feuerwehrkommandant	800,- Euro
2. stellv. Feuerwehrkommandant	430,- Euro
3. Abteilungskommandanten	330,- Euro
4. stellv. Abteilungskommandanten	250,- Euro
5. Gerätewarte	260,- Euro
6. Gesamtjugendfeuerwehrwart	150,- Euro
7. Leiter der Jugendfeuerwehren	200,- Euro
8. Schriftführer	50,- Euro
9. Kassier	50,- Euro

(2) Zusätzliche Entschädigungen:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als:

1. Feuerwehrkommandant	400,- Euro
2. stellv. Feuerwehrkommandant	220,- Euro
3. Abteilungskommandanten	170,- Euro
4. stellv. Abteilungskommandanten	125,- Euro
5. Gerätewarte	50,- Euro / Fahrzeug

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag ihre Aus-

lagen und Ihren Verdienstaufschlag als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 Feuerwehrentschädigungssatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,- Euro je Stunde gewährt.

§ 6 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

1. je aktiver Feuerwehrangehöriger	30,- Euro pro Jahr
2. je Mitglied in der Jugendfeuerwehr	25,- Euro pro Jahr
3. je Mitglied in der Alterswehr	30,- Euro pro Jahr

§ 7 Übungspauschale

Für die Teilnahme an den Feuerwehrübungen erhält die Gesamtwehr für jedes aktive Mitglied der Feuerwehr Leutenbach einen Zuschuss von 10,- Euro pro Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.04.2011 in Kraft.